

## Merkblatt

### zur Vorbereitung von Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern

Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung von Aspekten, die für Erhebungen an staatlichen Schulen in Bayern wesentlich sind.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient einer ersten Information der Antragsteller.

### Einführende Hinweise

Um sicherzustellen, dass die Schulen bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht zu sehr behindert werden, kann eine Erhebungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn sich die Belastung der Schule durch die Erhebung in zumutbarem Rahmen hält und an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist. Da dies in der Regel bei Erhebungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Fach- bzw. Seminararbeiten bzw. von Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungs- und Diplomarbeiten sowie mit Dissertationen, die nicht in ein größeres Forschungsvorhaben von besonders herausgehobenem wissenschaftlichen Interesse eingebunden sind, nicht gegeben ist, werden solche Befragungen von Schülerinnen und Schülern (solange sie nicht nur schulintern sind) bzw. Studierenden generell nicht genehmigt.

[...]

### 2 Anonymität der Erhebung

Häufig wird in den Unterlagen der Antragsteller von „Anonymität“ bzw. von „anonymer Auswertung“ gesprochen.

Anonymisierung bezeichnet nach Art. 4 Abs. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) die Veränderung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit

einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dabei ist u. a. darauf abzustellen, ob bereits die *Erhebung* der Daten anonym erfolgt. Diese Frage dürfte die Entscheidung der Erziehungsberechtigten (bzw. der Schülerin / des Schülers ab 14 Jahren; siehe dazu auch 3.) über die Einwilligung zur Teilnahme regelmäßig in maßgeblicher Weise beeinflussen. Von einer anonymen Erhebung kann nur dann ausgegangen werden, wenn ein Personenbezug der Daten gänzlich auszuschließen ist. Sind die Daten dagegen personenbezogen oder personenbeziehbar, d. h. ist eine Rückschlüsselung und damit die Herstellung eines Personenbezugs möglich, ist die Datenerhebung nicht anonym.

Häufig ist aus den – wenn auch teilweise nur in geringem Umfang vorhandenen – (persönlichen) Angaben eine sog. Rückschlüsselbarkeit nicht auszuschließen. Die Erhebung ist somit nicht anonym. Es darf deswegen weder von „Anonymität“ noch von „anonymisierten Daten“ gesprochen werden. Ebenso wenig dürfen Umschreibungen gebraucht werden, welche die Anonymität der Erhebung suggerieren. Möglich ist allenfalls, von einer „streng vertraulichen Behandlung“ der erhobenen Daten zu sprechen.

### **3 Prozeduren-/Verfahrensbeschreibung**

Es muss eine detaillierte und aus sich heraus (ohne Zuziehung weiterer Unterlagen) verständliche Verfahrensbeschreibung zur Verfügung gestellt werden.

Neben näheren Informationen über den Erhebungszweck, den Ablauf der Erhebung und der beabsichtigten Verwertung der Daten hat die Verfahrensbeschreibung auch Angaben über die Art und Dauer der Speicherung sowie über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu enthalten, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten (Art. 7 BayDSG). Sollte die Angabe eines konkreten Lösungszeitpunktes noch nicht möglich sein, kann auf den „Abschluss des Forschungsprojektes“ abgestellt werden, der näherungsweise zu benennen ist.

Die Angaben zum Ablauf der Erhebung müssen insbesondere folgende Aspekte umfassen: Sammlung der notwendigen schriftlichen Einwilligungen an der Schule, Ablauf des Ausfüllens und Einsammelns der Bögen an der Schule, Vernichtung der Liste mit den Namen der Schülerinnen bzw. Schüler, deren Erziehungsberechtigte in

die Befragung eingewilligt haben. Weiterhin wird eine Erklärung benötigt, durch welche Maßnahmen die Anonymität der Auswertung konkret gewährleistet wird.

#### **4 Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler über vierzehn Jahren**

Datenerhebungen an Schulen für außerschulische Stellen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen. Häufig sollen Schülerinnen bzw. Schüler in den Jahrgängen 5-10 (Sek. I) befragt werden. Da diese Jugendlichen in den meisten Fällen nicht volljährig sind, ist für die Befragung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Vermag der Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung der Einwilligung zu ermessen, ist auch sein Wille zu berücksichtigen. Davon ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres auszugehen. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ermöglicht daher die Teilnahme des Kindes, verpflichtet aber einsichtsfähige Minderjährige nicht, an der Datenerhebung mitzuwirken. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Datenerhebung somit nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Zustimmung des Minderjährigen in schriftlicher Form möglich.

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist nur wirksam, wenn sie zuvor umfassend über die geplante Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung aufgeklärt wurden (Art. 15 Abs. 2 BayDSG). Diese Informationen müssen geeignet sein, eine konkrete Vorstellung über Ziel, Ablauf und Umfang der Datenerhebung zu vermitteln. Es muss daher auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen hingewiesen werden.

Das bloße Zusenden von Informationen kann die schriftliche Einwilligung ebenso wenig ersetzen wie die Durchführung einer Informationsveranstaltung. Sollen auch sogenannte sensible Daten erhoben werden (z. B. Daten über die Gesundheit, politische Meinungen und ggf. Migrationshintergrund), muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen (Art. 15 Abs. 7 BayDSG). Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung (drucktechnisch) hervorzuheben (Art. 15 Abs. 4 BayDSG).

#### **4.1 Schreiben an Erziehungsberechtigte (sog. Elternanschreiben)**

Das Anschreiben an die Erziehungsberechtigten (sog. Elternanschreiben) muss neben den bereits in Kapitel 2 genannten Inhalten auch Hinweise enthalten, dass die Teilnahme freiwillig ist und dass die Nichtteilnahme keine nachteiligen Folgen mit sich bringt. Weiterhin muss im Elternanschreiben mitgeteilt werden, dass eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Die Stelle, bei der der Widerruf eingelegt werden kann, ist zu nennen.

#### **4.2 Schreiben an Schülerinnen und Schüler (sog. Schüleranschreiben)**

Parallel zum Elternanschreiben sind auch die Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr umfassend über die geplante Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung zu informieren. Neben der Freiwilligkeit der Teilnahme sind sie darauf hinzuweisen, dass eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile mit sich bringt und eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden kann. Die Stelle, bei der der Widerruf angebracht werden kann, ist zu nennen. Die Schülerinformation sollte nicht erst über den Fragebogen, sondern bereits im Vorfeld der Erhebung parallel zur Information der Erziehungsberechtigten in einem eigenen Schüleranschreiben erfolgen – andernfalls könnten sich die Schülerinnen bzw. Schüler einem Gruppenzwang ausgesetzt fühlen.

#### **4.3 Bekanntgabe des Fragebogens**

Die notwendige Aufklärung verlangt, dass den Erziehungsberechtigten der Fragebogen zur Kenntnis gebracht wird (z. B. gemeinsam mit dem Elternanschreiben). Ausreichend wäre, wenn der Inhalt des Fragebogens im Elternanschreiben abstrakt vorgestellt und konkret auf wesentliche und repräsentative Fragen hingewiesen wird. Falls den Erziehungsberechtigten nicht der gesamte Fragebogen zur Kenntnis übermittelt wird, muss im Elternanschreiben darauf hingewiesen werden, wo der gesamte Fragebogen eingesehen werden kann: Hinzuweisen ist darauf, dass eine Papierfassung an der Schule zur Einsicht ausliegt, aber auch auf eine Adresse im Internet, wo eine digitale Fassung eingesehen

werden kann. Letzteres ist erforderlich, um etwa beruflich stark beanspruchten Erziehungsberechtigten eine Kenntnisnahme des Fragebogens zu ermöglichen. Das Einstellen in das Internet kann passwortgeschützt erfolgen; dieses Passwort kann mit dem Elternansprechen mitgeteilt werden. Die Einsehbarkeit der Fragebögen im Internet muss vom Zeitpunkt des Versands bzw. der Ausgabe der Elternansprechen bis zum Zeitpunkt der Befragung der Jugendlichen sichergestellt werden. Im Elternansprechen ist auf dieses Zeitfenster hinzuweisen.

## 5 Freitextfelder

Freitextfelder bergen die Gefahr, dass hier aufgrund der Möglichkeit freier Formulierungen personenbezogene Angaben über Dritte gemacht werden. Nach Art. 16 Abs. 2 S. 1 BayDSG sind personenbezogene Daten aber grundsätzlich beim Betroffenen mit dessen Einwilligung zu erheben. Personenbezogene Angaben über Dritte ohne deren vorherige Einwilligung führen grundsätzlich zur Unverwertbarkeit dieser Angaben. Da häufig der Personenkreis der „Dritten“ nicht eingrenzbar ist und daher die Einholung von Einwilligungserklärungen faktisch unmöglich ist, sind Freitextfelder grundsätzlich zu streichen oder aber, sofern sie aus wissenschaftlichen Gründen notwendig sind, entsprechende Hinweise aufzunehmen, dass an keiner Stelle Angaben über Dritte gemacht werden dürfen.

## 6 Erhebungen bei Schulleitungen und Lehrkräften

Soweit sich die Schulleitungen bzw. die Lehrkräfte freiwillig an Erhebungen beteiligen, sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. Gebot der Amtsverschwiegenheit) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Soweit im Rahmen einer Erhebung neben Angaben zur eigenen Person ausnahmsweise auch Angaben über Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen bzw. Schüler) gemacht werden, gelten die o. g. Ausführungen betr. die Einwilligung entsprechend.

[...]